

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

16.11.2010

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.33-23/10

Zulassungsnummer:

Z-3.33-1896

Geltungsdauer bis:

30. November 2015

Antragsteller:

Hans G. Hauri
Mineralstoffwerk
Bergstraße 114
79268 Bötzingen

Zulassungsgegenstand:

Beton unter Verwendung von Betonzusatzstoff
"Hydrolith F200" nach ETA-05/0213

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-3.33-1896 vom 1. Juni 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 18. November 2005 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den §17 Abs.5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufenlich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² unter Verwendung von Betonzusatzstoff "Hydrolith F 200", der nach der Europäischen Technischen Zulassung ETA-05/0213 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Beton und Stahlbeton nach DIN EN 206-1¹ mit dem Betonzusatzstoff "Hydrolith F 200" nach ETA-05/0213 darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur in Verbindung mit DIN 1045-2² hergestellt werden.
- 1.2.2 Spannbetonbauteile nach DIN 1045-1³ dürfen unter Verwendung von "Hydrolith F 200" nur hergestellt werden, wenn die Spannstähle nicht in direktem Kontakt zu dem Beton stehen.
- 1.2.3 Einpressmörtel nach DIN EN 447⁴ darf mit "Hydrolith F 200" nicht hergestellt werden.

2 Bestimmungen für die Ausführung

- 2.1 Die Zusammensetzung des Betons⁵ mit "Hydrolith F 200" ist stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² festzulegen.
- 2.2 Für die Festlegung des Mindestzementgehaltes und des höchstzulässigen Wasserzementwertes gilt DIN EN 206-1¹, Abschnitt 5.3.2 in Verbindung mit DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 2.3 Abweichend von den in Abschnitt 2.2 genannten Bestimmungen darf die Menge an "Hydrolith F 200" beim Mindestzementgehalt bzw. Höchstwasserzementwert in Abhängigkeit von der Expositionsklasse wie folgt berücksichtigt werden.

Mindestzementgehalt

Die in DIN EN 206-1¹, Abschnitt 5.3.2, in Verbindung mit DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2, angegebene Verringerung des Mindestzementgehaltes durch die Anrechnung des Betonzusatzstoffs "Hydrolith F 200" ist nur zulässig, wenn:

- Portlandzement CEM I,
- Portlandkalksteinzement CEM II/A-LL,
- Portlandschieferzement CEM II/B-T oder
- Portlandkompositzement CEM II/B-M (T-LL)

- ¹ DIN EN 206-1:2001-07 Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
- DIN EN 206-1/A1:2004-10 Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
- DIN EN 206-1/A2:2005-09 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
- ² DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
- ³ DIN 1045-1:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
- ⁴ DIN EN 447 Einpressmörtel für Spannglieder; Anforderungen für üblichen Einpressmörtel
- ⁵ Im weiteren Text wird "Beton" für Beton, Stahlbeton und ggf. Spannbeton verwendet.



nach DIN EN 197-1⁶ verwendet wird und der Gehalt an "Hydrolith F 200" mindestens der Zementverringermenge entspricht.

Eine Verringerung des Zementgehaltes bei Beton für die Expositionsklassen XF2 und XF4 nach DIN EN 206-1 ist nicht zulässig.

Anrechnung auf den Wasserzementwert

Bei Beton mit Ausnahme der Expositionsklassen XF2 und XF4 darf bei den oben genannten Zementarten anstelle des w/z-Wertes der Wert $(w/z)_{eq} = w/(z + k \cdot a)$ für den Nachweis des jeweils geforderten höchstzulässigen w/z-Wertes verwendet werden. Der $(w/z)_{eq}$ -Wert wird auf den in DIN EN 206-1¹, Abschnitt 5.3.2 in Verbindung mit DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2 festgelegten höchstzulässigen Wasserzementwert begrenzt, wobei der Gehalt an "Hydrolith F 200" a höchstens mit $a = 0,33 \cdot z$ in Ansatz gebracht werden darf.

Der k-Wert beträgt 0,6 bei den Zementarten

- Portlandzement CEM I,
- Portlandkalksteinzement CEM II/A-LL und
- Portlandkompositzement CEM II/B-M (T-LL).

Der k-Wert beträgt 0,4 bei der Zementart

- Portlandschieferzement CEM II/B-T.

2.4 "Hydrolith F 200" ist dem Beton nach Masse, die auf 3 % Genauigkeit einzuhalten ist, zuzugeben.

2.5 Der Erhärtungsvorgang des Betons kann bei Verwendung des Betonzusatzstoffes verzögert werden. Daher wird auf DIN 1045-3⁷, Abschnitt 5.6 besonders hingewiesen.

Bei Transportbeton ist im Lieferschein ein Hinweis auf die Festigkeitsentwicklung des Betons im Hinblick auf die Mindestdauer der Nachbehandlung gemäß DIN 1045-3⁷ aufzunehmen.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter



⁶ DIN EN 197-1:2004-08 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2000 + A1:2004
DIN EN 197-1 Ber. 1:2004-11
DIN EN 197-1/A3:2007-09 Berichtigungen zu DIN EN 197-1:2004-08
Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2000/A3:2007

⁷ DIN 1045-3:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 3: Bauausführung